Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. **Berlin, den 1. April 1911.** **Nummer 7.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkehr von Lastkraftwagen auf der Straße Mombo—Wilhelmstal. Vom 8. September 1910 S. 267. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Handel mit Baumwolle. Vom 11. Januar 1911 S. 268. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zur Durchführung der Verordnung, betr. den Handel mit Baumwolle, vom 11. Januar 1911. Vom 3. Februar 1911 S. 268. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Verfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben nach der Verordnung vom 12. November 1909. Vom 8. Januar 1911 S. 269. — Quarantänevorschriften für die die Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Schiffe. Vom 30. Dezember 1910 S. 271. — Personalien S. 271.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Ostafrikanische Mittellandbahn Daressalam—Morogoro—Tabora und ihre Fortführung zum Tanganjika-See (mit einer Karte) S. 278. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1910 S. 275. — Desgleichen bei den Zollstellen der Binnengrenze im Monat November 1910 S. 276. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im III. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 277.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat Januar 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 279. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im III. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 280.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Der Baumwollbau in Togo, seine bisherige Entwicklung und sein jetziger Stand (Schluß) S. 282. — Verwendung der Tamarindenfrucht bei den Eingeborenen von Adamaua S. 287. — Pflanzungs-Kautschuk im Jahre 1910 S. 287.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der niederländische Kakao- und Kakaobuttermarkt 1910 S. 289. — Der Lissaboner Kakaomarkt im Februar 1911 S. 291. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis Dezember 1910 S. 291. — Südafrikanische Wollproduktion S. 291. — Baumwollausfuhr Tientsins im Jahre 1910 S. 291. — Nyassaland S. 293. — Süd-Nigeria S. 298. — Uganda-Schutzgebiet S. 294. — Frankreich S. 294.

Vermischtes: Budget von Belgisch-Kongo für das Rechnungsjahr 1911 S. 294. — Der Antwerpener Kautschukmarkt im Jahre 1910 S. 295. — Literatur-Bericht S. 296. — Koloniale Literatur (V.) S. 296. — Verkehrs-Nachrichten S. 299. — Schiffsbewegungen S. 303. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 304.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 17.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkehr von Lastkraftwagen auf der Straße Mombo—Wilhelmstal.

Vom 8. September 1910.

§ 1. Für den regelmäßigen Verkehr von Lastkraftwagen auf der Straße Mombo—Wilhelmstal ist die Genehmigung des Gouvernements erforderlich. Dem Genehmigungsgesuch ist beizufügen eine Skizze des Wagens und eine genaue Beschreibung desselben, insbesondere Angabe der Antriebsvorrichtung, des Eigengewichts und der Tragfähigkeit, der Felgen- und Spurbreite sowie des Radstandes.

§ 2. Der Verkehr von Lastkraftwagen mit Eisenreifen und von solchen mit Gummireifen mit mehr als einer Tonne Raddruck ist auf der Straße Mombo—Wilhelmstal verboten. Die Einführung eines gleislosen Schleppzugsbetriebes (Lastkraftwagen) ist nur dann zulässig, wenn die Radlast des Kraftwagens 1 t nicht übersteigt.